

Sozialgericht Halle

S 28 AS 516/20

Aktenzeichen



B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görsbach

– Klägerin –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der
Agentur für Arbeit Recklinghausen,
Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen

– Beklagte –

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 9. Juli
2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Nollau, beschlossen:

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten begehren eine Kostengrundentscheidung.

Die Klägerin bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten
Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Die Klägerin legte am 05.05.2015 gegen die Festsetzung von Mahngebühren Widerspruch ein, dem die Beklagte am 12.05.2015 abhalf und sich zur Kostentragung bereit erklärte.

Auf den Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin vom 19.05.2015 über 142,80 € erließ der Beklagte am 04.06.2015 einen Kostenfestsetzungsbescheid über 71,40 €, welche er auch auszahlte.

Dieser Bescheid ging der Klägerseite nicht zu.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin bat mit Schriftsatz vom 27.12.2019 um Aufklärung, weshalb nur 71,40 € gezahlt wurden und teilte mit, einen Kostenfestsetzungsbescheid nicht erhalten zu haben. Die Beklagte möge mitteilen, ob die Überweisung nur eines Teils der beantragten Kosten lediglich versehentlich erfolgt oder ob bereits eine -teilweise ablehnende- förmliche Entscheidung erfolgt sei. In letzterem Fall werde vorsorglich Widerspruch erhoben.

Mit der am 31.03.2020 bei Gericht eingegangenen Untätigkeitsklage beehrte die Klägerin die Bescheidung ihres Widerspruchs.

Die Beklagte übersandte den Bescheid vom 04.06.2015 am 08.04.2020 erneut.

Nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 06.05.2020 erklärte die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt und hat einen Kostenantrag gestellt.

II.

Nachdem die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt erklärt und beantragt hat, über die Kostentragung zu entscheiden, war gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine Kostengrundentscheidung zu treffen. Diese erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes.

Hieran gemessen erscheint es sachgerecht, dem Beklagten die Kostentragungspflicht der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Die Untätigkeitsklage war zulässig und begründet. Erst die Untätigkeitsklage hat dazu geführt, dass die Beklagte über den Widerspruch der Klägerin vom 27.12.2019 entschieden hat. Die Beklagte ist unzutreffend davon ausgegangen, dass der Widerspruch sich nicht gegen einen zulässigen Gegenstand gerichtet habe und daher nicht zu entscheiden sei. Voraussetzung der Begründetheit einer Untätigkeitsklage ist nämlich nicht, dass über einen zulässigen oder gar begründeten Widerspruch nicht entschieden wurde. Es genügt, dass Widerspruch eingelegt wurde, mag er auch unzulässig sein (und der Beklagte ohne zureichenden Grund über diesen Widerspruch nicht entschieden hat). Auch insoweit besteht ein Bescheidungsinteresse des Widerspruchsführers.

III.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

gez. Nollau

